



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 30. Juni 2009

### **Fünfgratturm: Hauptsacheverfahren entschieden; Klage gegen Baueinstellung erfolgreich**

Mit heute bekannt gewordenem Urteil vom 25. Juni 2009 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg unter Leitung von Vorsitzender Richterin Hildegard Schrieder-Holzner entschieden, dass die Einstellung der Bauarbeiten am Fünfgratturm durch die Stadt Augsburg rechtswidrig ist und den angefochtenen Bescheid vom 29. April 2008 aufgehoben.

Die Entscheidung erging im schriftlichen Verfahren, da die Parteien übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

Wie bereits im vorangegangenen Eilverfahren - die damalige Eilentscheidung von August 2008 war vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im März 2009 bestätigt worden - hat nun das Verwaltungsgericht auch in der Hauptsache befunden, dass die Voraussetzungen für eine Einstellung der Bauarbeiten an der von der Stadt Augsburg im Juni 2007 genehmigten Treppenanlage nicht gegeben seien, da eine Abweichung der Bauausführungen von den genehmigten Bauvorlagen nicht feststellbar sei.

Für diese Beurteilung sei der amtliche Auszug aus dem Katasterwerk des Vermessungsamts Augsburg sowie die in den Bauvorlagen enthaltenen detaillierten Bauzeichnungen und hier insbesondere die Darstellungen der Grundrisse heranzuziehen. Allerdings sei der amtliche Lageplan bei dem verwendeten kleinteiligen Maßstab allein nicht geeignet, die exakte Lage

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon 0821/327-</b>	<b>Telefax 0821/327-3149</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			<b>E-Mail:</b> presse@vg-a.bayern.de	

des Bauvorhabens darzustellen. Die genaue Lage der Treppenanlage ergebe sich aus den detaillierten Darstellungen der Klägerin in den Bauzeichnungen und in der Zusammenschau mit dem Lageplan werde deutlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der Treppenanlage des Fünfgratturms im öffentlichen Straßenraum zu liegen komme und so auch von der Stadt Augsburg genehmigt worden sei. Dabei sei es nicht entscheidend, ob der Beklagten bewusst gewesen sei, dass die betroffene, von der Treppenanlage beanspruchte Fläche nicht ausschließlich eine öffentliche Grünfläche darstelle, sondern auch die Gehwegfläche betreffe. Eine Differenzierung der öffentlichen Fläche nach ihrer Nutzung sei aus dem Bescheid nicht ableitbar.

Gegen das Urteil kann die Beklagte innerhalb eines Monats nach Zustellung den Antrag auf Zulassung der Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellen.

Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 25. Juni 2009, Az. Au 5 K 09.652

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon 0821/327-</b>	<b>Telefax 0821/327-3149</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106		<b>E-Mail:</b> presse@vg-a.bayern.de	